

Artikel 51

Reinigungsbetriebe

¹ Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Reinigungsbetrieben, die ausschliesslich oder vorwiegend in einem Betrieb eingesetzt werden, der dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar, sofern:

- a. der betreffende Einsatzbetrieb die entsprechenden Sonderbestimmungen tatsächlich in Anspruch nimmt; und
- b. der Einsatz des Reinigungspersonals in der Nacht oder am Sonntag für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes notwendig ist.

² Reinigungsbetriebe sind Betriebe, die Reinigungs- und Aufräumarbeiten durchführen.

Geltungsbereich (Absatz 1 und 2)

Reinigungsbetriebe sind Betriebe, die Reinigungs- und Aufräumarbeiten durchführen. Dazu gehören alle Arbeiten dieser Art in Gebäuden, auf Strassen und Plätzen, in öffentlichen oder privaten Anlagen usw.

Sonderbestimmungen nach der vorliegenden Verordnung können diese Betriebe aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausschliesslich oder überwiegend in einem Betrieb eingesetzt werden, der selber im Geltungsbereich der Sonderbestimmungen dieser Verordnung liegt und diese auch in Anspruch nimmt. Das Reinigungspersonal ist dabei weitgehend in die jeweiligen Einsatzbetriebe integriert und untersteht wenigstens teilweise deren Weisungsbefugnis.

Sonderbestimmungen sind nur dann und nur so weit anwendbar, wie sie auch vom Einsatzbetrieb auf das eigene für gleiche Arbeiten zuständige Personal angewendet werden könnten. Nacht- und Sonntagsarbeit muss für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes notwendig sein, damit externes Reinigungspersonal in der Nacht und am Sonntag eingesetzt werden kann. Könnten die Reinigungsarbeiten ebenso gut in Tagesarbeit an Werktagen erledigt werden, so ist Nacht- und Sonntagsarbeit nicht erlaubt.

Reinigungsarbeit im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiten, die einzig das Entfernen von Schmutz zum Ziel haben. Nicht erfasst werden hingegen Unterhalts-/Wartungsarbeiten. Diese haben die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines spezifischen Zustandes von Anlagen zum Ziel oder betreffen das Erbringen einer bestimmten Service-Dienstleistung (Service-Abonnemente). Als Beispiel kann der regelmässige Unterhalt von Lüftungsanlagen in Restaurants genannt werden (Ziel: Verhinderung von technischen Störungen und Brandschutz).

Für Unterhalts-/Wartungsarbeiten ist Art. 51 ArGV 2 nicht anwendbar. Somit muss die Beschäftigung von Personal für diese Arbeiten im Einzelfall bewilligt werden.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Für die anwendbaren Sonderbestimmungen wird auf diejenigen der jeweiligen Einsatzbetriebe verwiesen. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit müssen die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).